

**Handreichung zur
Vergabe- und Handreichung zur
Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-
Verfahrensverordnung (VgMinArbV)**

Am 02.03.2026 ist die 1. Änderungsverordnung zur VgMinArbV verkündet worden (GVOBl. S. 98). Sie ist am 03.03.2026 in Kraft getreten. Im Wesentlichen gilt jetzt Folgendes:

1. Die Regelungen der Änderungsverordnung

a. Wertgrenzen

Die Änderungsverordnung bestimmt die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben sowie für Direktaufträge in den §§ 5 und 6 VgMinArbV M-V neu:

		Wertgrenzen bis zum 02.03.2026	Wertgrenzen seit dem 03.03.2026
Bauleistungen	beschränkte Ausschreibung	1 000 000 EUR	1 000 000 EUR
	freihändige Vergabe	200 000 EUR	300 000 EUR
	Direktauftrag	10 000 EUR	150 000 EUR
Sonstige Leistungen	beschränkte Ausschreibung	100 000 EUR	< Schwellenwert nach GWB (derzeit 216 000 EUR)
	Verhandlungsvergabe	100 000 EUR	< Schwellenwert nach GWB (derzeit 216 000 EUR)
	Direktauftrag	5 000 EUR	100 000 EUR

Alle Beträge sind Nettobeträge.

b. Beschaffung von Schulbüchern

Unabhängig von den vorstehenden Wertgrenzenregelungen ist die Beschaffung von Schulbüchern im sogenannten Unterschwellenbereich erleichtert. Ist wegen der Preisbindung nach dem Buchpreisbindungsgesetz und nach der konkreten Gestaltung der Vergabe eine Differenzierung der Angebote nach Leistungseigenschaften und Preis von vornherein ausgeschlossen (identische Angebote), muss nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

2. Grundsätzliches zu den Regelungen über die Auftragsvergabe, insbesondere Direktaufträge

§ 3 TVgG M-V bestimmt die Grundsätze des Vergabeverfahrens. § 4 TVgG M-V enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung. Die Grundsätze sind Regeln, die Ausnahmen/Modifikationen zulassen. Das kommt namentlich in § 4 Satz 1 Nummer 2 TVgG M-V zum Ausdruck, wonach durch Rechtsverordnung die Zulässigkeit von Direktaufträgen geregelt werden kann. Da Direktaufträge per Definition Vergaben „ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens“ sind¹, gestattet das Gesetz an dieser Stelle eine Abweichung von den Grundsätzen. Die konkrete Abweichung ergibt sich aus der VgMinArbV M-V und den Vergabeordnungen, auf die diese verweist. Sie betrifft alle Vorschriften über das Vergabeverfahren. Was zum Vergabeverfahren gehört, ist in den Regelungstexten namentlich durch die Worte „Vergabeverfahren“ oder „Verfahren“ oder durch Nennung der Vergabearten „öffentliche Ausschreibung“, „beschränkte Ausschreibung“ oder „freihändige Vergabe“/„Verhandlungsvergabe“ gekennzeichnet. Diese Regelungen gelten für Direktaufträge nicht, wenn und soweit ihre Geltung nicht angeordnet ist (demnach gelten auch etwa nicht: §§ 20 Absatz 3 VOB/A, 30 UVgO). Für Direktaufträge gelten die Bestimmungen, die nicht speziell auf Vergabeverfahren zugeschnitten sind. Das betrifft namentlich § 7 VgMinArbV (Regionalität und Lokalität) und § 8 VgMinArbV (Binnenmarktrelevanz).

Die Erhöhung der Wertgrenzen auch für Direktaufträge ändert an alledem nichts.

3. Geltung der Bestimmungen über Mindestarbeitsbedingungen

Die Veränderung der Wertgrenzen in der VgMinArbV M-V berührt die Bestimmungen des TVgG M-V über Mindestarbeitsbedingungen nicht.

Das TVgG M-V umfasst zwei verschiedene Regelungskreise. Die Wertgrenzen in § 2 Absatz 2 Satz 3 TVgG M-V beziehen sich ausdrücklich (nur) auf die Abschnitte 3-5 (Mindestarbeitsbedingungen pp.), nicht jedoch auf den Abschnitt 2 (Vergabeverfahren) des TVgG M-V. Wertgrenzenregelungen, die zum Komplex Vergabeverfahren gehören, berühren die Geltung der Abschnitte 3-5 nicht. Sie können es gar nicht, weil es für eine Änderung durch Verordnung keine Ermächtigung gibt.

Die Geltung von Mindestarbeitsbedingungen ist nicht an die (konventionellen) Regeln über das Vergabeverfahren gebunden, sondern – nach dem Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – an die Vergabe öffentlicher Aufträge. Auch der Direktauftrag ist Vergabe eines öffentlichen Auftrages.

Die unterschiedlichen Wertgrenzenregelungen stehen für das Spannungsverhältnis der mit den Vorschriften verfolgten Ziele. Bei den Wertgrenzen nach § 2 TVgG M-V geht es um die Frage, in welchem Umfang den Arbeitnehmenden

¹ vgl. Fandrey in Röwekamp; Portz; Friton, Kommentar zur UVgO, 2. Auflage 2023, § 14 UVgO, Rn. 6, 9: „Wenn ein öffentlicher Auftraggeber den Weg der Direktvergabe gehen will, dann unterliegt er hierbei keinen besonderen Verfahrensvorgaben, da gerade kein Vergabeverfahren durchgeführt wird.“

mit Rücksicht auf den Aufwand der Auftraggeber zuzumuten ist, auf den Schutz durch Mindestarbeitsbedingungen verzichten zu müssen. Bei den Wertgrenzen nach der VgMinArbV M-V geht es um den Verzicht auf die Anwendung von Vergaberegeln im Verhältnis und im Interesse von Auftraggebern und potentiellen Auftragnehmern. Im ersten Fall wird man eher zu niedrigeren Wertgrenzen tendieren, im zweiten Fall eher zu höheren. Grundsätzlich soll der Arbeitnehmerschutz durch Verfahrensvereinfachungen nicht beeinträchtigt werden. Das führt dann zu divergierenden Wertgrenzen.

4. Landeshaushaltsordnung

Die Vorgaben der LHO insbesondere zur Dokumentation und Mitzeichnung sind weiterhin einzuhalten.